



Gemeinde Dietersburg
Burgstraße 12
84378 Dietersburg

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Nöham-Süd“ - 2. Änderung durch Deckblatt Nr.1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In der Sitzung vom 11.12.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietersburg die 2. Änderung durch Deckblatt Nr.1 des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „WA Nöham-Süd“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und den sonstigen Unterlagen bei der Gemeinde Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg innerhalb der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Dietersburg unter www.dietersburg.de/bauleitplanung digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stefan Hanner
1. Bürgermeister

Dietersburg, den 03.01.2024

Aushang am: 05.01.2024

Keine Abnahme vor dem: 12.02.2024